

Nachträgliche Sicherungsverwahrung
Resozialisierung statt „Wegsperrn“

Am Montag, den 19. März, führte der Rechtsausschuss des Bundestags eine zweite Anhörung zur Reform der Führungsaufsicht durch. Anlass war ein Passus, den das Justizministerium in den Gesetzentwurf aufnehmen will. Dieser sieht eine nachträgliche Verurteilung zur Sicherungsverwahrung auch für Täter vor, die ihre Tat vor dem 1. August 1995 in den neuen Bundesländern begangen haben und weiterhin als gefährlich angesehen werden. Aufgrund einer Regelung im Einigungsvertrag war dies bisher nicht möglich.

Der Anwaltverein Stuttgart nimmt dies zum Anlass, zur Sicherungsverwahrung wie folgt Stellung zu nehmen. „Die Kriminalpolitik muss Maßnahmen zur Resozialisierung stärker unterstützen“, fordert Ekkehard Kiesswetter, Vorsitzender des Stuttgarter Anwaltvereins. Hier habe es in den letzten Jahren schwerwiegende Versäumnisse gegeben, die es auszugleichen gelte. Zu beachten sei insbesondere, dass es nach wie vor an zuverlässigen Diagnose- und Prognoseinstrumentarien für die Gefährlichkeit von Straftätern fehle. „Die Sicherheitsverwahrung ist ein höchst fragwürdiges Instrument – auch angesichts des anzuerkennenden Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung“, so Kiesswetter.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde in der NS-Zeit als „Maßregel der Besserung und Sicherung“ eingeführt. Um nicht nur der Sicherung, sondern auch der Besserung Rechnung zu tragen, müssen wesentlich mehr therapeutische Angebote zur Verfügung gestellt werden. „Die Sicherungsverwahrung darf kein Abstellgleis für die betroffenen Straftäter sein“, so Kiesswetter. Es liege auf der Hand, dass für die Verwahrung ausgegebene Gelder auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit besser investiert wären, wenn die von potentiell gefährlichen Personen ausgehenden Risiken durch Resozialisierungsmaßnahmen beseitigt würden.

Besonders bedenklich ist die seit fast einem Jahrzehnt erkennbare stetige Ausweitung der Voraussetzungen, unter denen Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Bevor der Gesetzgeber sich zu einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung entschließt, sollten nach Ansicht des Stuttgarter Anwaltvereins zunächst die Fälle evaluiert werden, in denen Anträge der Staatsanwaltschaft auf Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung von den Gerichten abgelehnt wurden. Hier ist nachzuprüfen, ob die für gefährlich gehaltenen Personen nach ihrer Freilassung tatsächlich rückfällig geworden sind.

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de